

1348 Januar 27 [in die sancti Johannis Grisostomi, qui est vicesimus septimus dies mensis Januarii]. 129 [298]

Pröpstin u. Kapitel des Stifts Breden verpachten den Hof Dene, Kspl. Weßem (Weßum), dem Hermannno dicto Dumenjone und dessen Frau Meydi gegen jährliche Abgabe von 18 Molt Gerste Stadt Bredener Maaß auf Martini, von 4 Schweinen in der Güte, wie sie die anderen Höfe zu entrichten haben, auf dem Feste sancti Clementis, von 42 Broden auf dem Sonntage Invocavit, de quibus nuncio panes Vredene presentanti unus panis vel commestio dabitur, von 12 unciae <sup>1)</sup> Eier, 2 Käsen und 1 Butter auf Cena Domini; jedoch brauchen die Eheleute im ersten Jahre feinertei Abgabe zu entrichten, in dem darauffolgenden nur 5 Molt Gerste auf Martini; in den 8 folgenden dann sollen sie ein Viertel der gesamten Getreideernte entrichten und erst nach deren Ablauf die oben festgesetzte Pacht zahlen. Den Stiftsboten, der zur Erntezeit die Garben einsammelt, müssen die Eheleute befähigen und ebenso die Garben dreschen lassen und auf ihre Gefahr und Kosten nach Breden schaffen. Ferner ist ausbedungen, daß Hermannus Herr in Ahaus (Ahaus) den Hermannum, obgleich er Wachsziniger der Kapelle oder der Kirche in Ahaus ist, nicht besteuern (exactionare) soll; indes kann H. dem Herrn jährlich 1 Mk. entrichten, damit er ihn gegen Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten verteidige und weil er der Kirche in Ahaus gehört. Nach dem Tode des H. oder bei seinem Fortgang von dem Hofe hat der Herr von Ahaus keinen Anspruch mehr an den Hof, ebensowenig wie der Herr von A. sich bei Nichtbezahlung dieser Mark an dem Hofe schadlos halten soll. Zahlt H. nicht die Abgabe an das Stift, so kann der Stiftsbote ihn pfänden, als sei er Eigenhöriger des Stifts. Hermannus Herr in Ahaus und seine Söhne Ludolphus und Hinricus geben ihre Zustimmung. Es siegeln Pröpstin und Kapitel mit dem Stiftsiegel und der Herr von Ahaus. Doppelte Ausfertigung.

Zeugen: Johannes Brejelere, Pfarrer, und Notgherus, Scholaster in Breden, Hinricus scultetus curtis Ahus und Johannes Dumenjone.

Kopie des 14. Jhdts.; Lib. cat. fol. 79/80. — Nach einer der Kopie folgenden Notiz wurde der Hof Dene zwar unter den angegebenen Bedingungen dem H. Dumenjone verpachtet, aber der Herr in Ahaus weigerte sich, diese Urkunde zu besiegeln, obwohl H. dafür sorgen wollte.

<sup>1)</sup> 1 Unce = 1 Stlege = 20 Stk. Die Butter offenbar auch in einer bestimmten Form oder Gewicht.